

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der WESSAMAT Eismaschinenfabrik GmbH
(Geschäftsführung Rudolf Jäger,
AG Kaiserslautern, HRB 2157, Stand November 2010)

1. Geltung, Abnehmerkreis

(1) Die nachfolgenden Rahmenbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Rechnungen werden entsprechend ausgestellt. Die direkte Lieferung an Endverbraucher ist ausgeschlossen.

(2) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bestimmen die Rechte und Pflichten der Wessamat Eismaschinenfabrik GmbH (nachfolgend „Auftragnehmerin“) und ihrer jeweiligen Käufer (nachfolgend „Auftraggeber“) für die Lieferung von Eismaschinen/Eiswürfelbereiter und deren Zubehör sowie die Erbringung von Montage-, Reparatur-, und Wartungsarbeiten. Sie sind Bestandteil sämtlicher Verträge mit der Auftragnehmerin. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, die vom Auftraggeber gestellt werden, entfalten keine Wirkung, solange nicht zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin ausdrücklich und schriftlich deren Geltung vereinbart worden ist. Diese Rahmenbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber, die dem Regelungsgegenstand dieser Bedingungen unterliegen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(3) Werden als Fristen Werktage angegeben, so verstehen sich darunter alle Wochentage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen Sitz der Auftragnehmerin.

2. Zustandekommen des Vertrages

(1) Ihr Vertragspartner ist die Wessamat Eismaschinenfabrik GmbH. Angebote sind freibleibend, bis sie zum Inhalt einer vertraglichen Vereinbarung werden. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn die Auftragnehmerin die Bestellung des Auftraggebers durch schriftliche Bestätigung oder Lieferung der Ware annimmt oder – im Falle eines Montage-, Reparatur- oder Wartungsauftrages – ausführt. Der Auftraggeber ist längstens 2 Wochen an seine Bestellung gebunden. Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Abweichung von der Schriftform ist schriftlich zu vereinbaren.

3. Fristen und Termine für Lieferungen oder Leistungen, Verzug

(1) Die durch die Auftragnehmerin angegebenen Liefer- oder Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich. Verbindliche Liefertermine müssen schriftlich vereinbart werden. Gleiches gilt für Liefer- oder Leistungsfristen.

(2) Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Klärung aller Einzelheiten des Auftrages, insbesondere nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen,

Genehmigungen, Bescheinigungen Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Vorauszahlung. Im gleichen Maße, wie sich der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug befindet, insbesondere auch mit der Zahlung von Anzahlungen, verschieben sich –unbeschadet der Rechte der Auftragnehmerin aus Verzug– auch die vereinbarten Fristen und Termine.

(3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf zum Versand bereitgestellt, versandt oder abgeholt worden ist. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie bei Reparatur- oder Wartungsleistungen gilt die Frist als eingehalten, sobald die Leistung innerhalb der Frist erfolgt ist. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, gilt die Lieferfrist bzw. Leistungsfrist als eingehalten, wenn dem Auftraggeber bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder die Leistungsbereitschaft angezeigt wurde.

(4) Fälle höherer Gewalt und sonstiger Ereignisse, auf die die Auftragnehmerin keinen Einfluss hat und die ihr eine Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen oder im Falle des Verzugs eines Unterlieferanten ohne unser Verschulden, entbinden die Auftragnehmerin von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die Liefer- oder Leistungsfrist verlängert sich in diesem Fall angemessen, wobei eine Anlaufzeit mit einzukalkulieren ist. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Auftragnehmerin nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse hat die Auftragnehmerin in erheblichen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitzuteilen. Wenn dem Auftraggeber die Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er nach vorheriger Anhörung der Auftragnehmerin durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser von der Auftragnehmerin noch nicht teilweise erfüllt ist und – falls Teilleistungen für den Auftraggeber in zumutbarer Weise verwertbar bleiben - nur soweit die Leistungen von den vorgenannten Umständen betroffen sind.

(5) Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, wenn die Auftragnehmerin selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten hat und die Auftragnehmerin aus diesem Grund den Rücktritt erklärt. Bei Nichtverfügbarkeit der Ware wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber umgehend unterrichten und bei einem Rücktritt wird eine eventuelle Vorauszahlung unverzüglich erstattet.

(6) Bei Bestellung auf Abruf muss der Abruf innerhalb der vereinbarten Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Auftragsbestätigung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Auftragnehmerin berechtigt, ohne vorherige Anzeigen den Versand der Ware vorzunehmen und Zahlung zu beanspruchen.

4. Lieferumfang / Leistungsumfang

(1) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

(2) Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von diesen Geschäftsbedingungen und/oder der Auftragsbestätigung abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Organe oder Prokuristen der Auftragnehmerin in vertretungsberechtigter Zahl.

(3) Zeichnungen, Maß- Leistungs- und Gewichtsangaben über die Produkte der Auftragnehmerin, insbesondere in Angeboten, Prospekten und Katalogen der Auftragnehmerin sind nur annähernd maßgebend, wenn diese nicht ausdrücklich als

zugesichert oder garantiert angegeben sind. Es handelt sich um Durchschnittswerte, die von Praxiswerten abweichen können. Insbesondere Angaben zur Produktionsleistung gelten nur für bestimmte Rahmenbedingungen, die von der Auftragnehmerin hierfür in der Werbung oder sonstigen Unterlagen, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zugrundegelegt werden. Vertragsgegenstand ist ausschließlich der verkaufte Liefergegenstand mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck wie vereinbart. In Ermangelung einer Vereinbarung gilt die dem Liefergegenstand zugewiesene Produktbeschreibung. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind branchenübliche oder für den Auftraggeber zumutbare Abweichungen (Fabrikations- und Leistungstoleranzen) zulässig.

(4) Konstruktions- und Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

(5) Die Auftragnehmerin ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, solche selbständigen Teillieferungen zurückzuweisen. Teillieferungen gelten für Zahlungsverpflichtungen, Gefahrübergang und Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen. Rechte, die dem Auftraggeber im Übrigen in Bezug auf die Teillieferung, insbesondere bei Verzug oder Nichtlieferung der ausstehenden Lieferung, entstehen, bleiben unberührt.

5. Preise, Preisänderungen

(1) Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlich anfallenden Steuern und Abgaben sowie Versand- bzw. Transport-, und Versicherungskosten. Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk einschließlich Verpackung.

(2) Die vereinbarten Preise werden von der Auftragnehmerin unter Berücksichtigung der bei Vertragsschluss geltenden Lohn-, Material- und Energiekosten kalkuliert. Die Auftragnehmerin ist berechtigt Preisänderungen vorzunehmen, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Fertigstellung des Auftrages mehr als sechs Wochen liegen und sich nach Ablauf dieser sechs Wochen die vorgenannten Lohn-, Material oder Energiekosten erhöhen. In diesem Fall ist die Auftragnehmerin berechtigt, einen im Rahmen des prozentualen Anteils dieser Kosten am vereinbarten Preis verhältnismäßig entsprechend erhöhten Preis als Gegenleistung zu verlangen.

(3) Die Preise für Arbeitsstunden beziehen sich auf die normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Überstunden und Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen, werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Auftragnehmerin 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen Schulden anzurechnen.

(2) Zahlungen sind in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung und wenn die Auftragnehmerin über den Betrag verfügen kann als Zahlung. Wechsel und Schecks werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.

(3) Handelsvertreter und nicht leitende Angestellte der Auftragnehmerin sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt, es sei denn, sie sind im Besitz einer schriftlichen Vollmacht für den konkreten Einzelfall.

(4) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine gerät der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Sind Teilzahlungen vereinbart und kommt der Auftraggeber mit zwei Zahlungen in Verzug, so ist die gesamte restliche Vergütung, die sich auf die Liefergegenstände bezieht, sofort fällig. Im Verzugsfalle ist die Auftragnehmerin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Sie sind höher anzusetzen, wenn die Auftragnehmerin die Belastung mit einem höheren Zinssatz – insbesondere dem von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatz für offene Kontokorrentkredite – nachweist. Sie sind niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden ist nicht ausgeschlossen.

(5) Im Übrigen ist die Auftragnehmerin im Fall des Zahlungsverzuges berechtigt, sämtliche Lieferungen an den Auftraggeber auch aus anderen Vertragsverhältnissen für die Dauer des Verzuges zu verweigern. Für etwaige Schäden bei der Ausübung dieses Rechts, haftet die Auftragnehmerin nicht.

(6) Werden der Auftragnehmerin Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern, so ist sie berechtigt, sämtliche offenen Forderungen – auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber – sofort fällig zu stellen. Solche Umstände sind insbesondere die Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers. Die Auftragnehmerin ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Versand, Gefahrübergang

(1) Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

(2) Versandweg oder Beförderungsart ist der Wahl der Auftragnehmerin unter Ausschluss jeder Haftung zu überlassen.

(3) Der Gefahrübergang richtet sich – auch wenn ausnahmsweise eine Transportkostenübernahme durch die Auftragnehmerin vereinbart wurde - nach folgenden Maßgaben:

- a) Bei einer Lieferung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Liefergegenstände an den Spediteur, den Frachtführer oder die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden sind oder zwecks Versendung das Lager oder das Werk der Auftragnehmerin verlassen haben. Dies gilt auch, wenn der Transport ausnahmsweise auf Kosten der Auftragnehmerin oder durch ihre Fahrzeuge erfolgt. Bei Abholung geht die Gefahr über, sobald die Liefergegenstände an die abholende Person übergeben worden sind. Die Beladung erfolgt auf Gefahr des Abholenden.
- b) Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf diesen über. Etwaige nach dem Gefahrübergang entstehende Lagerkosten trägt der Auftraggeber. Im Übrigen ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist,

anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Die Auftragnehmerin ist zudem berechtigt, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und die Lieferung an den Auftraggeber zu verweigern. Schadensersatzansprüche der Auftragnehmerin werden von der Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt (§ 325 BGB).

(4) Auf schriftliches Verlangen versichert die Auftragnehmerin die Ware auf Kosten des Auftraggebers.

8. Montageleistungen

(1) Bei der Montage oder Aufstellung von Anlagen, Maschinen oder Maschinenteilen, sind die Aufwendungen für Arbeitslohn und Auslösung vom Auftraggeber zu erstatten, für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit mit entsprechenden Lohnzuschlägen. Reise- und Übernachtungskosten sowie Transportkosten für Gepäck- Material- und Werkzeugbeförderung sind vom Auftraggeber zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt zu dem am Ausführungstag gültigen Sätzen gemäß den Abrechnungssätzen „Service und Montage“ der Auftragnehmerin. Diesen liegen die Bestimmungen der 5-Tage-Woche zugrunde. Den Monteuren steht eine wöchentliche Heimreise zu.

(2) Soweit die Auftragnehmerin Montageleistungen zu erbringen hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, rechtzeitig alle Voraussetzungen für den Montagebeginn zu schaffen, etwaige erforderliche Genehmigungen zu erwirken und die Montagestelle so herzurichten, dass die Zulieferung ungehindert erfolgen kann und die Montagearbeiten ungehindert ausgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen bauseitigen Maßnahmen und die Versorgung mit wie vorausgesetzt oder wie vereinbart temperiertem Wasser, Elektrizität und Druckluft, sowie – soweit angefordert – hinsichtlich der Bereitstellung von Transportgeräten und der Bereithaltung personeller Unterstützung.

(3) Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet mit der Montage zu beginnen, solange nicht der Auftraggeber

- a) die durch die Auftragnehmerin ausgeführte zeichnerische Darstellung der zu montierenden Gegenstände mit den aus ihr ersichtlichen Abmessungen genehmigt hat und
- b) der Auftragnehmerin schriftlich angezeigt hat, dass alle Voraussetzungen für eine ungehinderte Ausführung der Montagearbeiten im Sinne der vorstehenden Ziffer 8 (2) erfüllt sind.

(4) Über etwaige Montagehindernisse oder -schwierigkeiten hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin alle durch eine von ihm zu vertretende fehlende Mitwirkung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

(5) Für die Dauer der Montage hat der Auftraggeber für eine sichere Unterbringung aller für die Montagearbeiten angelieferten Gegenstände zu sorgen.

(6) Montageleistungen können auf Verlangen der Auftragnehmerin förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls abgenommen werden. Maschinenlieferungen können nach Vereinbarung abgenommen werden. Leistungen und Lieferungen gelten jedoch jeweils als abgenommen, wenn

- a) der Auftraggeber einer Aufforderung der Auftragnehmerin zur Abnahme oder zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht innerhalb von 10 Tagen nachkommt, obwohl die Leistung abnahmefähig ist und der Auftragnehmer darauf hingewiesen

wurde, dass das Unterlassen der Abnahme die Wirkungen der Abnahme entfaltet, oder

- b) der montierte Gegenstand als vertragsgemäß ohne förmliche Abnahme durch den Auftraggeber über einen Testzeitraum von zwei Wochen hinaus ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wird oder
- c) die Anlage oder Maschine auf Anforderung des Auftraggebers an einen anderen Ort als den ursprünglich vereinbarten Aufstellungsort verbracht wird.

Die Auftragnehmerin kann eine Funktionsabnahme des Liefergegenstandes oder von Teilen hiervon im Werk verlangen. Mängel, die bei dieser Abnahme erkennbar sind oder bei Mitwirkung zur Funktionsabnahme erkennbar gewesen wären und bezüglich derer Ansprüche nicht ausdrücklich vorbehalten wurden, sind ebenso ausgeschlossen, wie nachträgliche Änderungsverlangen zu abgenommenen Liefergegenständen. Im Übrigen erfolgt die Endabnahme von Maschinen oder Anlagen am Erfüllungsort.

Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist die Auftragnehmerin nach Ankündigung und angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

9. Ersatzteillieferungen und Reparaturen

(1) Bei Ersatzteillieferungen und Reparaturen, ist für den Leistungsumfang der Befund der Auftragnehmerin über den in Reparatur gegebenen Gegenstand maßgebend. Außer den geleisteten Arbeits- und aufgewandten Reisetunden werden Reisekosten und tarifliche Ansprüche des Monteurs sowie die Wartezeit bei einer von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Unterbrechung der Reparaturarbeiten berechnet. Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich und freibleibend. Hinsichtlich der Leistungsfristen und des Verzuges durch die Auftragnehmerin gelten die Regelungen der Ziffer 3. entsprechend.

(2) Für Reparaturen und Ersatzteillieferungen ist die Auftragnehmerin berechtigt, Vorkasse zu verlangen.

(3) Alle Reparatur- und Ersatzteilaufträge werden nach bestem Ermessen durch fachkundige Kräfte ausgeführt. Eine Haftung für sich später als notwendig erweisende weitere Reparaturen kann jedoch nicht übernommen werden. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Mangelfolgeschäden oder Schäden außerhalb des instandzusetzenden Gerätes sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Körper oder Gesundheit oder um solche Schäden, die aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen findet Ziffer 12 dieser AGB entsprechend Anwendung.

(4) Erweist sich die Instandsetzung als nicht durchführbar, so trägt der Auftraggeber die von der Auftragnehmerin aufgewandten Kosten. Das gleiche gilt, wenn die begonnene Reparatur durch zufälligen Untergang des defekten Gegenstandes nicht zu Ende geführt werden kann oder aus dem gleichen Grunde die Abnahme nicht mehr erfolgen kann bzw. wenn die Fertigstellung unmöglich wird.

(5) Die Gewährleistungsansprüche für von der Auftragnehmerin durchgeführte Reparaturarbeiten verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme, wenn diese Arbeiten nicht aufgrund eines Gewährleistungsanspruches aus dem Kaufvertrag des Gerätes durchgeführt worden sind. Im letzteren Fall gelten die Verjährungsregelungen der Ziffer 12 dieser AGB.

10. Aufrechnung, Zurückhalten von Zahlungen

(1) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig oder anerkannt sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Kommissionsware

Kommissionsware wird höchstens für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Kommissionsware in ihrer Originalverpackung unbenutzt und frachtfrei an die Auftragnehmerin zurückzusenden, andernfalls gilt sie zum jeweils gültigen Listenpreis als „fest übernommen“.

12. Gewährleistung und Haftung

(1) Gewährleistungsansprüche werden bei der Lieferung von Neuware auf einen Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung beschränkt. Bei der Lieferung von gebrauchter Ware ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber hat die gelieferten Waren unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit sorgfältig zu untersuchen. Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Übernahme des Liefergegenstandes, spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Ware, der Serviceabteilung der Auftragnehmerin mitzuteilen. Bei der Entdeckung nicht offensichtlicher Mängel gilt die Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Ergänzend gilt § 377 HGB.

(3) Dritte Personen, wie Kundendienstfirmen, Vertreter oder Monteure, sind nicht berechtigt, Erklärungen abzugeben, aus denen ein Gewährleistungsanspruch hergeleitet werden kann.

(4) Für nicht unerhebliche Mängel der Liefergegenstände haftet die Auftragnehmerin im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten durch den Auftraggeber wie folgt:

Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und sich zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch eignen. Zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch zählen insbesondere auch die Einsatzanforderungen, die in den Verkaufsprospekten und Datenblättern für die Produkte genannt werden; im Übrigen gilt hierzu Ziffer 4 (3).

(5) Innerhalb der Gewährleistungsfrist ist die Auftragnehmerin bei Mängeln, die der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen, nach ihrer Wahl zur kostenfreien Nacherfüllung, d.h. zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Ist die Auftragnehmerin zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die die Auftragnehmerin zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können auch Ansprüche auf Schadensersatz bestehen. Der Rücktritt sowie der Schadensersatz statt der ganzen Leistung sind zudem ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der Kaufsache bzw. des Werkes nur unerheblich mindert.

(6) Im Falle einer Mitteilung des Auftraggebers, dass die Produkte Sachmängel aufweisen, kann die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl verlangen, dass:

- a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an die Auftragnehmerin geschickt wird;

- b) der Auftraggeber das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Servicetechniker der Auftragnehmerin zum Auftraggeber geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Im Fall der Mangelbeseitigung trägt die Auftragnehmerin Transportkosten nur insoweit, als sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort, als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Falls der Auftraggeber verlangt, dass die Mängelbeseitigung oder die Montage eines im Rahmen einer Ersatzlieferung gelieferten Teils an einem vom ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die Auftragnehmerin diesem Verlangen entsprechen, wobei die als Ersatzlieferung gelieferten Teile nicht berechnet werden; jedoch kann die Auftragnehmerin dem Auftraggeber Reisekosten vom Erfüllungsort zum Ort der begebenen Sache zu ihren Standardsätzen berechnen.

(7) Zur Vornahme aller der Auftragnehmerin nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Mängelbeseitigungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist die Auftragnehmerin von der Sachmängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Auftragnehmerin sofort zu verständigen ist, oder wenn die Auftragnehmerin mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Auftragnehmerin Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(8) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlerhafter Bedienung oder übermäßiger Beanspruchung entstehen. Werden Betriebsanweisungen der Auftragnehmerin nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Reinigungsmittel verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

(9) Für die von der Nacherfüllung nicht betroffenen Teile des Gerätes ist der Ablauf der Verjährung der Gewährleistungsansprüche nicht gehemmt. Eine weitere Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt nur dann ein, wenn diese mit der Auftragnehmerin schriftlich vereinbart worden ist. Die Bearbeitung von Mängeln erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und stellt ohne ausdrückliche Bestätigung kein Anerkenntnis dar. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Auftragnehmerin auf Anzeige des Auftraggebers eine Nacherfüllung vornimmt.

(10) Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmerin stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar. Gleiches gilt für Ansprüche aus Reparaturverpflichtungen.

(11) Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Insbesondere bestehen keine weiteren Ansprüche gegen die Auftragnehmerin und deren Erfüllungsgehilfen auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Die Ansprüche des Auftraggebers aus einer ihm von der Auftragnehmerin eingeräumten Gewährleistung bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die „2 Jahre Fachhändler-Gewährleistung“, die die Auftragnehmerin dem kältetechnischen und gastronomischen Fachhandel einräumt.

(12) Von in den vorstehenden Regelungen erfolgten Beschränkungen oder Ausschlüssen der Gewährleistungshaftung ausdrücklich ausgenommen, sind die auf einem Mangel beruhenden Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer durch die Auftragnehmerin zu vertretenden Pflichtverletzung folgen, sowie Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Auftragnehmerin folgen. Für die

vorstehend ausgenommenen Ansprüche kommt die gesetzliche Verjährung von 2 Jahren zur Anwendung. Beschränkungen oder Ausschlüsse von Gewährleistungsansprüchen insgesamt gelten nicht im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch die Auftragnehmerin oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch die Auftragnehmerin i.S.v. § 444 BGB. Unberührt bleibt daneben die Regelung des § 478 BGB zum Händlerregress beim Verkauf von neu hergestellten Waren an einen Verbraucher.

Soweit die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder beschränkt ist bzw. vorstehend Ausnahmen hiervon geregelt werden, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

(13) Kann der Liefergegenstand vom Auftraggeber aufgrund des Verschuldens der Auftragnehmerin infolge fehlerhafter oder unterbliebener Beratungen sowie anderer vertraglicher Nebenpflichten (z.B. Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht zum vertraglich vorausgesetzten Zweck verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers obige Regelungen entsprechend.

13. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen im Sinne des § 280 BGB, aus unerlaubter Handlung, aus Produkthaftpflicht bestehen bei leichter Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten und sind auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der Auftragnehmerin für leichte Fahrlässigkeit sowie eine verschuldensunabhängige Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Auftragnehmerin auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung.

14. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie einschließlich Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen, etc.), – im Finanzierungsfall bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens – vor (Vorbehaltseigentum).

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Auftragnehmerin zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

(3) Die Auftragnehmerin kann die Herausgabe der durch das Vorbehaltseigentum gesicherten Ware verlangen, wenn der Auftraggeber innerhalb einer von der Auftragnehmerin gesetzten Zahlungsfrist die noch ausstehenden Forderungen nicht beglichen hat und die Auftragnehmerin deshalb vom Vertrag zurücktritt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert. Das Recht des Auftraggebers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit der Auftragnehmerin nicht erfüllt. Unabhängig hiervon kann die Auftragnehmerin die Herausgabe der Ware verlangen, wenn ihr gegen den Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch aus § 281 BGB zusteht oder der Auftraggeber die Ware unsachgemäß behandelt hat oder bei ähnlichem vertragswidrigem Verhalten, wie etwa der pflichtwidrigen Weitergabe der Ware.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die Auftragnehmerin als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diese zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht der Auftragnehmerin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum der Auftragnehmerin durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für die Auftragnehmerin. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist; er tritt der Auftragnehmerin jedoch schon jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen ihr und dem Auftraggeber vereinbarten Kaufpreises (incl. MwSt.) ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) erwachsen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent). Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Auftragnehmerin ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder der Auftragnehmerin Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern. Dies sind insbesondere die Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers. In diesem Fall, kann die Auftragnehmerin verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt.

(5) Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum der Auftragnehmerin hinzuweisen. Interventionskosten und Schäden trägt der Auftraggeber.

(6) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Auftragnehmerin.

15. Gerichtsstand

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und unter deren Geltung geschlossenen Einzelverträge, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, der Geschäftssitz der Auftragnehmerin vereinbart. Die Auftragnehmerin ist in diesem Fall auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

16. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder anderen rechtlichen Beziehungen mit der Auftragnehmerin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen ansonsten nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand 02. November 2010

Wessamat Eismaschinenfabrik GmbH